

# RS Vwgh 1987/4/10 86/04/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 litb;

AVG §69 Abs1 Z2 impl;

AVG §69 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0069/48 E 29. Juni 1948 VwSlg 470 A/1948 RS 1

## Stammrechtssatz

Tatsachen, die aus Verschulden der Behörde nicht ermittelt werden, können nicht von dieser selbst als Wiederaufnahmegrund verwendet werden. - Einem Verschulden der Behörde muß eben insbesondere ein Verfahrensmangel gleichgehalten werden, der zur Folge hatte, daß die erst nachträglich hervorgekommene Tatsache nicht schon im abgeschlossenen Verfahren verwertet werden konnte.

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040233.X01

## Im RIS seit

23.09.2005

## Zuletzt aktualisiert am

31.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>